



Amtsanzeiger

der Gemeinde Lupsingen

**Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung
Mittwoch, 9. April 2025, 20.00 Uhr im Gemeindesaal**

TRAKTANDEN

- 1. Tonaufnahme der Einwohnergemeindeversammlung**
- 2. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2024
(Beschluss- und ausführliches Protokoll)**
- 3. Diverse Anpassungen Wasser- und Abwasserreglement**
- 4. Sanierung Gässli West Wasserleitung – Investitionskredit**
- 5. Optimierung Strassenbeleuchtung 2024/2025 – Nachtragskredit**
- 6. Beitritt zum Trägerverein Naturpark Baselbiet**
- 7. Verabschiedung**
- 8. Informationen aus dem Gemeinderat**
- 9. Verschiedenes**

Im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung wird ein Apéro offeriert.

GEMEINDE LUPSINGEN

Der Präsident:
sign. Marcel Staudt

Der Verwalter:
sign. Thomas Hamann

Das ausführliche Protokoll kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
Unterlagen / Details zu den Traktanden sind unter
[www.lupsingen.ch Politik / Gemeindeversammlung](http://www.lupsingen.ch/Politik/Gemeindeversammlung) abrufbar, können
bei der Gemeindeverwaltung eingesehen und in Papierform bezogen werden.



Traktandum 1

Tonaufnahme der Einwohnergemeindeversammlung

Damit das ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung einfacher verfasst und die Verwaltung entlastet werden kann, unterbreitet der Gemeinderat den Vorschlag die Einwohnergemeindeversammlung auf Tonband aufzunehmen.

Gemäss § 53, Abs. 3 des Gemeindegesetzes benötigt eine Tonaufnahme die Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung.

Die Tonaufnahmen werden ausschliesslich zur Verfassung des ausführlichen Protokolls verwendet und anschliessend gelöscht.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, der Aufnahme der Versammlung auf Tonband für die Verfassung des ausführlichen Protokolls zuzustimmen.

Traktandum 2

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2024 (Beschluss- und ausführliches Protokoll)

Auszug aus dem Beschlussprotokoll:

Anwesende Stimmberechtigte: 58

1. Traktandum

://: Die Aufnahme der Versammlung auf Tonband – für die Verfassung des ausführlichen Protokolls – wird einstimmig genehmigt.

2. Traktandum

://: Das Beschlussprotokoll und das öffentlich aufgelegte ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. September 2024 wird mit 57 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

3. Traktandum

://: Die Aufgaben- und Finanzplanung 2025 bis 2029 wird zur Kenntnis genommen.

4. Traktandum

://: Das Budget 2025 wird einstimmig genehmigt:

- Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 150'444.00
- Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 1'527'000.00.

://: Die Steuern und Gebühren für das Jahr 2025 werden einstimmig genehmigt:

- Einkommens- und Vermögenssteuer	58 %
- Ertragssteuer juristische Personen	55 %
- Kapitalsteuer juristische Personen	55 %
- Sondersteuer juristische Personen	55 %
- Wasserbezugsgebühr pro m ³ (exkl. 2.6% MwSt.)	CHF 2.40
- Abwassergebühr pro m ³ (exkl. 8.1% MwSt.)	CHF 1.70
- 35l Kehrriechtsackgebührenmarke inkl. 8.1% MwSt.	CHF 2.00
- Containergebührenmarke inkl. 8.1% MwSt.	CHF 30.00
- Grünabfallgebührenmarke inkl. 8.1% MwSt.	CHF 4.00
- Kunststoff-Sammlung	CHF 2.70
- Hundetaxe für den 1. Hund (Hofhund gratis)	CHF 100.00
- Hundetaxe für jeden weiteren Hund	CHF 140.00

5. Traktandum

://: Das Klimaschutzreglement wird mit 50 Ja-Stimmen gegen 4 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen genehmigt.

6. Traktandum

://: Das Reglement über die familienergänzende Betreuung wird mit 56 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

7. Traktandum

://: Der Beitritt der Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon zum Feuerwehrzweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal und die dazugehörige Änderung der Anhänge A und B zu den Statuten vom 25. Juni 2019 wird mit 57 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Traktanden 8 und 9 – Keine Beschlüsse.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Genehmigung des Beschlussprotokolls sowie des ausführlichen Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2024.

Diverse Anpassungen Wasser- und Abwasserreglement

Ausgangslage

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2024 wurden die Reglemente Wasser und Abwasser in einer erneuerten Version verabschiedet. Zwischenzeitlich hat sich Korrekturbedarf ergeben.

Einmalige Beiträge und Gebühren

Gemäss 1.1 des Anhangs 1 zum Wasser- und Abwasserreglement, werden die einmaligen Beiträge indexiert. Als Index galt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bewilligungen / Gebühren), Indexstand 1.4.98 = 100%. Dieser Index wurde bei der Erstellung dem Musterreglement entnommen, welches der Kanton BL zur Verfügung gestellt hatte. Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass dieser Index nicht mehr existiert. Dieser Punkt soll nun im Reglement korrigiert werden, um künftige Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Der Schweizerische Baupreisindex, welcher vom Bundesamt für Statistik publiziert wird, ist sachgerechter als der Zürcher Index, da die Grossregion Nordwestschweiz ausgewiesen wird (BS, BL, AG). Innerhalb der Baupreisindex soll der Index für Hochbauten verwendet werden, da der grösste Teil der abzunehmenden Bauten als Hochbauten gilt. Als Basis gilt der Oktober 1998 = Indexstand 100.

Da künftig die bisherige Praxis der Akontorechnungen zum Zeitpunkt der Genehmigung des Baugesuches entfallen, ist der Indexstand zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Hausinstallation an die Anlagen der Wasser- und Abwasserversorgung massgeblich. Im Rahmen der Schlussabnahme der Hausinstallation, werden die einzelnen Anschlüsse durch ein beauftragtes Ingenieurbüro gezählt und protokolliert. Dieses Protokoll gilt als Grundlage für die Verfügung.

Die neuen Regelungen für das Wasser- und Abwasserreglement lauten wie folgt:

1. Anhang zum Wasserreglement – Beiträge und Gebühren

1.1 Einmalige Beiträge und Gebühren

Die einmaligen Beiträge und Gebühren sind indexiert. Als Index gilt der Schweizerische Baupreisindex (Grossregion Nordwestschweiz, Hochbau) vom Bundesamt für Statistik. Indexstand bei Inkrafttreten des Anhangs zum Wasserreglement Oktober 2023: 142.4 (Basis Oktober 1998 = 100).

Massgeblich ist der Index zum Zeitpunkt des Anschlusses der Hausinstallation an die Anlagen der WV.

1. Anhang zum Abwasserreglement – Beiträge und Gebühren

1.1 Einmalige Beiträge und Gebühren

Die einmaligen Beiträge und Gebühren sind indexiert. Als Index gilt der Schweizerische Baupreisindex (Grossregion Nordwestschweiz, Hochbau) vom Bundesamt für Statistik. Indexstand bei Inkrafttreten des Anhangs zum Abwasserreglement Oktober 2023: 142.4 (Basis Oktober 1998 = 100).

Massgeblich ist der Index zum Zeitpunkt des Anschlusses der Hausinstallation an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

Erstellung und Kosten

Im §15 des Wasserreglements sind die Grundsätze und Abgrenzungen zwischen Gemeindeleitungen und privaten Hausanschlüssen geregelt. Der Absatz 3 sagt aus, dass die Hauseigentümer für die Erstellung von Leitungen kostenpflichtig sind. Bei jedem Projekt zu den Erneuerungen von Wasserleitungen, wird den Hauseigentümern angeboten, auf eigenen Wunsch und auf eigene Rechnung den Hausanschluss ebenfalls zu erneuern, was günstiger zu realisieren ist, als wenn ein Hausanschluss ohne Gesamterneuerung der Wasserleitung erneuert wird. Hierbei kann es vorkommen, dass die alten Anschlüsse nicht genau evaluiert werden können, was quasi zu einer Erneuerungspflicht führt. Dies ist aber nicht explizit erwähnt und soll nun aufgenommen werden:

Wasserreglement

II Anschlussleitungen

§ 15 Erstellung und Kosten

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die Grundeigentümerinnen und -eigentümer geplant, erstellt und repariert. Sie ist im Eigentum der Grundeigentümerinnen und -eigentümer.

³ Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer tragen die Kosten für die Erstellung und Erneuerung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Sinngemäss werden die Grundsätze zum Eigentum und zur Erneuerung der Abwasseranlagen ebenfalls angepasst.

Abwasserreglement

IV Erstellung, Betrieb und Unterhalt

§ 13 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation. Sie ist im Eigentum der Grundeigentümerinnen und -eigentümer.

² Grundeigentümerinnen und -eigentümer tragen die Kosten für die Erstellung und Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

Der Entwurf des Wasser- und Abwasserreglement ist auf der Website www.lupsingen.ch unter [Einladungen und Protokolle](#) abrufbar oder kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen und in Papierform bezogen werden.

3.1. Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Anhang 1, Punkt 1.1. mit den erwähnten Änderungen im Wasser- und Abwasserreglement zu genehmigen.

3.2. Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die erwähnte Ergänzung des § 15, Absatz 1 und 3 im Wasserreglement sowie § 13, Absatz 1 und 2 im Abwasserreglement zu genehmigen.

Traktandum 4

Sanierung Gässli West Wasserleitung – Investitionskredit

Ausgangslage

Im «Gässli» kam es in den vergangenen Jahren immer wieder zu Wasserleitungsbrüchen, was einerseits unangenehme Folgen für die Anwohnerschaft mit sich zog, aber auch teure Sonder-einsätze für die Reparatur seitens Gemeinde auslöste.

Der Auftrag für die Projektierung wurde an das Ingenieurbüro Stierli + Ruggli AG, Lausen, vergeben.

Projektbeschreibung

Die bestehende Gussleitung mit unbekanntem Alter soll auf einer Länge von rund 45m durch eine Kunststoffleitung mit Innendurchmesser 40mm ersetzt werden. Der Projektabschnitt erstreckt sich ab der Bürenstrasse zwischen den Häusern hindurch bis zum Einmünder in den Gässliabschnitt ab der Liestalerstrasse.

Der Ersatz der Trinkwasserleitung zieht aufgrund seiner Grabenbreite einen Komplettersatz des Strassenbaus mit sich. Seitens Drittwerken besteht nur einen geringen Ausbaubedarf, lediglich die Swisscom hat mögliche Arbeiten angemeldet.

Aufgrund der engen Platzverhältnisse gestaltet sich der Ersatz der Wasserleitung deutlich aufwendiger, als dies bei anderen Wasserleitungsprojekten der Fall ist. Es ist mit viel Handarbeit zu rechnen. Es kann nur ein geringer Anteil des Aushubs maschinell erfolgen. Die Alternative stellt den Einsatz eines Saugbaggers dar unter der Voraussetzung, dass es sich um saugbares, nicht zu lehmhaltiges Material handelt.

Kosten

Baumeisterarbeiten Hauptgraben	CHF 65'000.00
Baumeisterarbeiten Ersatz Gartenmauern	CHF 5'000.00
Sanitärarbeiten	CHF 7'000.00
Brunnenmeister	CHF 2'000.00
Ingenieurarbeiten; Projektierung und Bauleitung	CHF 20'000.00
Diverses und Unvorhergesehenes (gerundet)	CHF 12'008.00
MWSt.	<u>CHF 8'992.00</u>
Zwischentotal	CHF 120'000.00
Reserve +/- 10%	<u>CHF 12'000.00</u>
Gesamtkosten	CHF 132'000.00

Der Baubeginn ist im Juni / Juli 2025 vorgesehen. Der Übersichtsplan ist auf der Website www.lupsingen.ch unter [Einladungen und Protokolle](#) abrufbar oder kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen und in Papierform bezogen werden.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Investitionskredit von CHF 132'000.00 inkl. MWSt. für das Projekt Sanierung Gässli West Wasserleitung zu genehmigen.

Optimierung Strassenbeleuchtung 2024/2025 – Nachtragskredit

Ausgangslage

An der EGV vom 5.12.2023 wurde das Projekt Optimierung Strassenbeleuchtung vorgestellt und der entsprechende Kredit zur Umsetzung beantragt und genehmigt. Der Kredit in der Höhe von CHF 415'000 enthielt die MWSt aber keine Reserve für Unvorhergesehenes, wie dies bei Projekten dieser Grössenordnung üblich und nötig ist. Die Umsetzung ist mittlerweile zu 90% erfolgt und dies viel rascher (2024) als ursprünglich angenommen (2024 – 2026).

Erwägungen

Die Abrechnung der Primeo AG für die geleisteten Arbeiten im Jahr 2024 ergibt eine Summe von CHF 415'377.90 (inkl. MWSt). Damit wurde eine Erneuerung der Strassenbeleuchtung in Lupsingen von rund 90% erreicht. An vielen Orten musste – entgegen den Erwartungen – auch die Verkabelung der Strassenleuchten ersetzt werden. Die aktuelle Kostenüberschreitung von CHF 377.90 ist für ein Projekt in dieser Grössenordnung aussergewöhnlich gut.

Während der Umsetzung hat sich ergeben, dass diverse Gründe dazu führen, dass der Kredit nicht ausreicht. Diese lauten im Detail wie folgt:

Beschrieb der ausstehenden Leistung	Stand Umsetzung	Betrag in CHF
Wechsel Huberkandelaber Fusswege: Der Wechsel der 7 Stück Kandelaber durch neue Kandelaber LPH 3m und LED Leuchte an den Fusswegen wurde in der Offerte nicht eingerechnet.	Nicht umgesetzt	CHF 18'600.00
"Bürenstrasse LP 12: Vor diesem Kandelaber wurde eine Stützmauer erstellt und hinterfüllt. Dadurch war das Fundament nicht zugänglich. Der Saugbagger wurde für das Freilegen benötigt. Nun muss das Fundament hinter der Stützmauer heraufgezogen werden, damit der Kandelaber gestellt werden kann."	Nicht umgesetzt	CHF 4'300.00
"Gartenstrasse LP 08: Vor diesem Kandelaber wurde eine Stützmauer erstellt und hinterfüllt. Dadurch war das Fundament nicht zugänglich. Der Saugbagger wurde für das Freilegen benötigt. Nun muss das Fundament hinter der Stützmauer heraufgezogen werden, damit der Kandelaber gestellt werden kann."	Nicht umgesetzt	CHF 3'900.00
"Rebenweg LP 09: Das bestehende Kandelaberfundament wurde hinter einer Stützmauer erstellt, ca. 2 Meter über der Strasse. Somit wäre ein Kandelaber von LPH 5m 2 Meter zu hoch. Es muss ein Kandelaber mit LPH 3m bestellt werden."	Nicht umgesetzt	CHF 3'400.00

"Instandstellung Stellriemen: Bürenstrasse LP10 und Steimertenmattweg LP 05 Einbau Asphalt: Klingellochweg LP 07"	Nicht umgesetzt	CHF 3'000.00
"Kabelstörung im Budlerweg: Zwischen Kandelaber Budlerweg LP 05 und Kirschgartenweg LP 01 ist eine Störung des Netzkabels aufgetaucht. Eine bestehende Gussverbindung löst einen Kurzschluss aus. Der Betrieb der Beleuchtung wurde mit Netzumschaltungen sichergestellt. Das Kabel sollte aber wieder Instand gestellt werden, damit eine Redundanz bei allfällig, neuen Störfälle vorhanden ist."	Nicht umgesetzt	CHF 6'000.00
Zusätzlicher Kandelaber Am Rain, exkl. Tiefbau	Umgesetzt	CHF 3'300.00
Tiefbauarbeiten für den zusätzlichen Kandelaber Am Rain	Umgesetzt	CHF 7'210.55
Total der Kosten des Nachtrageskredites auf Basis der Kostenschätzung der Primeo AG		CHF 49'710.55
Projektreserve für Unvorhergesehenes auf Basis der Kostenschätzung der Primeo AG (10%) aufgerundet auf einen geraden Betrag		CHF 5'289.45
Total Nachtragskredit (inkl. MWSt)		CHF 55'000

Der Nachtragskredit ergibt **Mehrkosten von 13.25%** gegenüber dem ursprünglichen Kredit.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Nachtragskredit von CHF 55'000.00 inkl. MWSt. für das Projekt Optimierung Strassenbeleuchtung 2024 – 2025 zu genehmigen.

Beitritt zum Trägerverein Naturpark Baselbiet

Was ist der Naturpark Baselbiet?

Regionale Naturparks sind Instrumente der Regionalentwicklung, die ihre Grundlage in der Gesetzgebung des Bundes finden. Heute gibt es 17 regionale Naturparks in der Schweiz. Ein Naturpark ist ein Ort mit aussergewöhnlich hohen Natur- und Landschaftswerten. Der Naturpark dient als „Ermöglicher-Plattform“, die Akteure miteinander vernetzt und Projekte aus der Bevölkerung fördert. Der Naturpark ist somit dem Grundsatz der Freiwilligkeit verpflichtet. Er lebt davon, dass Gemeinden, Vereine und Private Projektanträge stellen und – nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand – diese umsetzen.

Die Themenpalette eines Regionalen Naturparks und damit der möglichen Projekte ist breit gefächert. Sie reicht von der Ökologie über den Tourismus, die Gastronomie und den Handel zum kulturellen Leben, zur Landwirtschaft und bis zur Bildung. Ein Naturparkprojekt kann die Förderung eines Dorfladens zum Verkauf regionaler Produkte genau so sein wie die Offenlegung eines eingedolten Baches unter Entschädigung des betroffenen Landwirts. Oder die Unterstützung eines Vogelschutzprojekts des hiesigen Naturschutzvereins genauso wie die Mitfinanzierung eines traditionellen Anlasses in der Gemeinde.

Die Geschäftsstelle des Naturparks Baselbiet wird durch die VBS AG, eine Unternehmung der Wirtschaftskammer, betrieben. Die VBS AG betreibt im Auftrag auch die Geschäftsstelle von Baselland Tourismus.

Was ist der Naturpark Baselbiet nicht?

Ein Naturpark ist kein Gesetzgeber. Er kann nichts verbieten, aber er kann fördern. Ein Naturpark verdrängt keine bestehenden Organisationen oder Infrastrukturen, sondern ergänzt diese.

Die Schwerpunkte, Ziele und Kompetenzen des Naturparks werden in der Park-Charta und im Parkvertrag zwischen Verein und Gemeinden geregelt. Über Charta und Parkvertrag entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins. In dieser Versammlung haben die Parkgemeinden stets die Mehrheit. Dies verlangt bereits der Bund.

Welche Kosten sind mit dem Beitritt zum Naturpark verbunden?

Der jährliche Mitgliederbeitrag im Trägerverein Naturpark Baselbiet beträgt max. CHF 5.- pro Einwohnerin/Einwohner. Er ist beim Beitritt unserer Gemeinde erstmals 2026 geschuldet. Mit dem Beitritt zum Trägerverein werden dessen Mitgliederbeiträge zu sogenannten gebundenen Ausgaben.

Bei einem Beitritt ist der Naturpark voraussichtlich Ende 2027 erneut Thema an den Gemeindeversammlungen der teilnehmenden Gemeinden. Dann gilt es, die Parkcharta bzw. den Parkvertrag den Stimmberechtigten in den Gemeinden vorzulegen. Dies ist Voraussetzung dafür, dass die Betriebsphase 2029 starten kann. Gleichzeitig aber auch die Möglichkeit, sich wieder „aus dem Park zu verabschieden“, wenn die Gemeinde davon in der Errichtungsphase nicht überzeugt ist.

Erwägungen

Der Gemeinderat hat sich eingehend mit den Vor- und Nachteilen eines Beitritts zum Naturpark Baselbiet auseinandergesetzt. An der gemeinsamen Informationsveranstaltung vom 11. Februar 2025 in Seltisberg hat die Vertretung des Trägervereins das Projekt vorgestellt. Massgebend für einen Beitritt ist die Frage, ob die Gemeinde Lupsingen bei einer Beteiligung einen Mehrwert erzielen kann bzw. konkrete Vorteile für die Bevölkerung in Lupsingen entstehen.

Naturschutz, Nachhaltigkeit und Regionalentwicklung als Aushängeschild

Die im Managementplan publizierte Projektliste hat nur zu sehr geringem Teil mit Naturschutz zu tun, sondern mehr mit Standortförderung und Vermarktung des Oberbaselbietes. Als eines der wichtigen Argumente wird der Zugang zu Bundes- und Kantonsgeldern aufgezeigt. Die z.B. erwähnte Förderung eines Dorfladens bringen den Dorfladen selbst nicht zum Leben, dies können nur die Einwohnerinnen und Einwohner umsetzen. Der Naturpark Baselbiet bringt keinen Fokus auf echten Naturschutz.

Hohe Kosten ohne sichtbare Ergebnisse

Für die Gemeinde Lupsingen muss von jährlichen Beiträgen von rund CHF 7'950 ausgegangen werden. Die Gemeinden zahlen Beiträge ohne klare Gegenleistung. Nicht alles muss einen finanziellen Gewinn abwerfen, aber die Gemeinde sollte Vorhaben nur starten, wenn klar ist, dass dessen Realisierung für unsere Bevölkerung positive Auswirkungen hat. Unbestritten ist, dass bei einer Realisierung zusätzliche Mittel von Kanton und Bund in die Region fliessen, aber auch dies sind Steuergelder.

Bei einem Pool von 20 bis 30 Gemeinden werden nur wenige überhaupt realisierte Projekt in der Umgebung umgesetzt. Die betroffenen Gemeinden haben kaum Einfluss auf deren Auswahl. Errichtungsphase CHF 4,4 Millionen, Betriebsphase CHF 18 Millionen (jährlich 1.8 Mio.). Gemäss dem Management Plan «Naturpark Baselbiet» sind in der Errichtungsphase reine vorbereitende Projekte gelistet ohne aber deren Umsetzung vor 2028. Ein sehr hoher Anteil der Gelder wird für Verwaltung und Planung eingesetzt statt auf Realisierung. Zur Realisierung einiger der «dörflichen» Projekte lassen sich sicherlich auch anders die Mittel beschaffen ohne eine zusätzliche Administration. Die Verwaltungen und Gemeinderäte müssten sich zukünftig nebst den kantonalen Stellen und regionalen Verbänden auch noch mit der Geschäftsstelle Naturpark Baselbiet koordinieren. Das Vorhaben bringt unnötige, parallele Strukturen mit hoher Komplexität für Verwaltungen und Behörden.

Beitritt zum Naturpark Baselbiet lenkt von realen Herausforderungen ab.

Der Gemeinderat sieht grosse Aufgaben auf die Gemeinde zukommen, bei deren Bewältigung uns der Naturpark Baselbiet nicht unterstützen wird und kann:

Fokus auf Themen wie Klimaschutz, Bildung und Alter / Soziales sowie dringende Projekte in die Infrastruktur und Gebäude der Gemeinde.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung den Beitritt zum Trägerverein Naturpark Baselbiet abzulehnen.

Traktandum 7

Verabschiedung

Folgendes Behördenmitglied wird verabschiedet:

Claudius Tschopp	Mitglied regionale Sozialhilfebehörde hinteres Frenkental (rSHB)	22.10.2023 bis 21.01.2025 1 ¼ Jahre
------------------	--	--